

RS UVS Kärnten 1992/11/12 KUVS-K1-1230/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1992

Rechtssatz

Übersicht der Zulassungsbesitzer eines für Krankentransporte als Spezialfahrzeug ausgestattetes und zugelassenes Fahrzeug den Ablauf der Zulassungsfrist im Zulassungsbescheid und wird in der Folge diese Zulassung wieder beantragt und auch erteilt und ist der Beschuldigte auch zum Tatzeitpunkt unbescholtener, so rechtfertigt dies eine Herabsetzung der Strafe von S 15.000,-- auf S 2.000,--.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at